

## BESCHEINIGUNGEN

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ▶ Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen ◀

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

### AUSLÄNDERBEHÖRDE (nur für ausländische Staatsangehörige außerh. der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 5 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ besitzt seit \_\_\_\_\_

▶ Genaues Datum angeben ◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Aufenthaltserteilung** nach § \_\_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_\_ Satz \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

Diese Aufenthaltserteilung **berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt**  nein  ja

**Falls** die Aufenthaltserteilung nach § **18 Abs. 2 AufenthG** erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom 22.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?  nein  ja

**Falls** die Aufenthaltserteilung nach § **23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland** oder nach den §§ **23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf?  nein  ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_ nach § \_\_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_\_ Satz \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_ vorausgehender Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_ nach § \_\_\_\_\_

einen **vor dem 01.01.2005 nach dem AusIG** erteilten Aufenthaltstitel nach § \_\_\_\_\_ AusIG, der nach § 101 Abs. \_\_\_\_\_ AufenthG weiter gilt als \_\_\_\_\_ gültig bis \_\_\_\_\_

Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung **nach Deutschland entsandt**?  nein  ja,  Elternteil  Ehe-/Lebenspartner

Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer?  nein  ja,  Elternteil  Ehe-/Lebenspartner

Datum/Unterschrift

Stempel der Behörde

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

### KRANKENKASSE (siehe Nr. 9 des Antrags)

Es wird bescheinigt, dass Frau \_\_\_\_\_

Krankenkassen-Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.

Mutterschaftsgeld nach § \_\_\_\_\_ für  8 Wochen  12 Wochen nach der Entbindung erhält.

Mutterschaftsgeld nach § \_\_\_\_\_ nach der Entbindung für die Zeit bis \_\_\_\_\_ wegen einer vorzeitigen Entbindung erhält.

Das Mutterschaftsgeld beträgt (ggf. **mit Zuschuss** nach § 14 Abs. 2 MuSchG)

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ kalendertäglich \_\_\_\_\_ Euro

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ kalendertäglich \_\_\_\_\_ Euro

Datum/Unterschrift

Stempel d. Krankenkasse

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

### ARBEITSZEITBESTÄTIGUNG (siehe Nr. 10 des Antrags)

▶ Ggf. bitte Einkommensnachweise beifügen ◀

Frau/Herr \_\_\_\_\_ ist bei uns seit \_\_\_\_\_ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit \_\_\_\_\_

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung (§§ 40 bis 40b EStG) mit einem mtl. Bruttoverdienst bis \_\_\_\_\_ Euro.

Name des Arbeitgebers

Tel.-Nr. und Fax-Nr.

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Datum/Unterschrift

Stempel des Arbeitgebers

**Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer** können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltszweck maßgeblich.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Nach § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bescheinigt der Arbeitgeber

- den für die Zeit der Mutterschutzfrist gezahlten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- die wöchentliche Arbeitszeit im Bezugszeitraum und das monatliche Arbeitsentgelt, die abzuziehende Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge.